

schäften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	829,4 MillionenMDN
Ausgaben	1 703,5 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	874,1 MillionenMDN.

## § 9

**Einnahmen der örtlichen Haushalte**

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
a) Gewinnabführungen, Umlaufmittelabführungen, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgaben der örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden örtlichen Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften, des individuell arbeitenden Handwerks und der Betriebe der privaten Wirtschaft, Steuern und staatliche Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, jeweils entsprechend der Zuordnung der Betriebe zu den örtlichen Räten — in der geplanten Höhe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

## § 10

**Haushaltspläne der Bezirke**

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Steuern und staatliche Gewinne	Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. 1. 1967 und 31. 12. 1967
	1	2	3	4
Berlin	2 001,0	207,7	566,6	39,0
Rostock	625,8	94,6	334,0	22,0
Schwerin	465,9	64,6	276,8	16,0
Neubrandenburg	478,0	57,2	296,6	19,0
Potsdam	733,1	158,0	306,8	24,0
Frankfurt (Oder)	504,0	79,3	280,0	13,0
Cottbus	542,0	108,9	240,2	16,0
Magdeburg	800,3	159,0	360,4	27,0
Halle	1 138,1	279,9	435,6	33,0
Erfurt	727,0	190,7	258,1	24,0
Gera	474,5	100,5	217,2	16,0
Suhl	351,0	113,4	126,9	11,0
Dresden	1 077,1	311,1	329,0	36,0
Leipzig	844,7	287,6	190,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 150,1	349,8	375,8	33,0
	11 912,6	2 562,3	4 594,4	356,0

## § 11

**Anteile der Kreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes**

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 10 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 9 Buchstaben a, b und e höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Kreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Der Kreistag legt im Rahmen des für den Kreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen einer Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Buchstaben a bis c höher als die planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuß als Abführung an den Haushalt des Rates des Kreises zu planen.

## § 12

**Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne**

(1) Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.